

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Aus- und Weiterbildung

I. Vertragsgegenstand

Der Teilnehmer wird gemäß Lehrplan/ Ausbildungsplan unterrichtet. Nach Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Bei Lehrgängen mit Leistungsbewertungen erhält der Teilnehmer nach Abschluss ein Zertifikat (Qualifiziertes Zeugnis).

II. Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsbedingungen und die Höhe der Gebühren richten sich nach dem abgeschlossenen Vertrag.

III. Hausordnung

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die jeweilige Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zur Kündigung des Vertrages führen.

IV. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt rechtswirksam am 1. Seminartag durch die Seminareröffnungserklärung des Trägers und die Anwesenheit (auch entschuldigte Abwesenheit) des Teilnehmers zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt können beide Parteien kostenfrei zurücktreten.

V. Lernmittel, Persönliche Schutzausrüstung

Die notwendigen Lernmittel sind kostenfrei.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung wird den Teilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt.

VI. Kündigungsrecht Teilnehmer

1. Bei Nichtförderung durch den für den Teilnehmer zuständigen Kostenträger kann der Teilnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.
2. Der Seminarteilnehmer ist berechtigt, bei einer Maßnahme mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten mit einer Frist von 6 Wochen erstmals zum Ende der ersten 3 Monate nach Seminarbeginn, sodann jeweils zum Ende der nächsten 3 Monate ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Seminargebühren sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu begleichen. Eventuell darüber hinaus gezahlte Gebühren werden erstattet.
3. Vom Vertrag kann ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss, längstens jedoch bis zu Beginn der Maßnahme, zurückgetreten werden. Das gesetzlich eingeräumte Recht der außerordentlichen Kündigung (z.B. kostenloses Rücktrittsrecht bei Arbeitsaufnahme) wird hiervon nicht berührt. Die Zahlungsverpflichtung besteht bis zum Zugang der Kündigungserklärung. Eventuell überzahlte Beträge werden erstattet. Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

VII. Kündigungsrecht Bildungsträger

Der Bildungsträger ist zur fristlosen Kündigung berechtigt z.B. bei tätlichem Angriff gegen Teilnehmer/ Mitarbeiter, bei vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung der Einrichtungsgegenstände oder bei Vorliegen einer strafbaren Handlung. Der Bildungsträger ist, nach erfolgter Abmahnung, berechtigt aus wichtigem Grund jeder Zeit zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. wiederholter Zahlungsverzug bzw. Zahlungsrückstand von zwei Raten (nur für Selbstzahler)
2. unberechtigtes Kopieren, Löschen oder Aufspielen von Software-Produkten oder Daten sowie dem unberechtigten Entfernen von Datenträgern oder die nicht themenbezogene Nutzung der EDV, insbesondere des Internet
3. die wiederholte Störung des Unterrichts oder der Verstoß gegen die Hausordnung
4. wiederholtes Antreffen in alkoholisiertem oder berausctem Zustand
5. jede Art von Angriff gegen Glaube, Rasse oder Geschlecht anderer
6. häufige Verspätungen oder unentschuldigte Abwesenheit des Teilnehmers
7. wenn zu erwarten steht, dass das Ausbildungsziel aufgrund von Fehlzeiten (mehr als 1/4 der bisherigen Stunden bzw., bei Umschulungen 10% der Gesamtausbildungszeit) oder durch das Ergebnis der Leistungsbewertungen nicht mehr erreicht werden kann
8. mangelnde Mitwirkung in der Erreichung des Seminarzieles, insbesondere in den Bemühungen zur Aufnahme einer Beschäftigung.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Seminargebühr ist im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Bildungsträger bis zu dem auf den Zugang der Kündigungserklärung folgenden Monatsende zu zahlen. Eventuell überzahlte Beträge werden nach Abzug eventueller Schadensersatzansprüche erstattet. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Lernmittelkosten besteht nach Aushändigung der Lernmittel in keinem Fall.

VIII. Haftungsbeschränkung

1. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
2. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Gerichtsstand ist Bremen.